

RS Vwgh 1973/4/10 0017/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1973

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §86 Abs3;

1. StVG § 86 heute
2. StVG § 86 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 86 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Nach § 86 Abs 3 des Strafvollzugsgesetzes obliegt es dem Strafgefangenen darzutun, ob ein Briefverkehr den Strafgefangenen günstig beeinflussen, sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde. Nach Paragraph 86, Absatz 3, des Strafvollzugsgesetzes obliegt es dem Strafgefangenen darzutun, ob ein Briefverkehr den Strafgefangenen günstig beeinflussen, sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000017.X01

Im RIS seit

09.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>